



Überblick zum Näherungsverfahren

Bisherige Näherungsverfahren

Bei den bislang zugelassenen Näherungsverfahren wird der Verlauf der gesetzlichen Rente für einen Versorgungsanwärter als Produkt

$$R_x = G \times S \times J_x \times K \times ZF_x$$

aus

- sozialversicherungspflichtigem Gehalt G ,
- zugehörigem Steigerungssatz S in Abhängigkeit von Gehalt und Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG; § 159 SGB VI),
- Versicherungsjahren J_x bis zum Eintritt des Versorgungsfalls x (i.W. ab Alter 20 unter Berücksichtigung von Zurechnungszeiten),
- Korrekturfaktor K zur Berücksichtigung der Anpassungsmodalitäten am Bilanzstichtag und
- Zugangsfaktor ZF_x für Rentenart (zur Berücksichtigung des versicherungsmathematischen Abschlags)

ermittelt.

Dabei wurde insbesondere der Steigerungssatz S aufgrund der in den letzten Jahren und Jahrzehnten erfolgten Rechtsänderungen regelmäßig angepasst: erstmals erfolgte eine Reduzierung des anfangs einheitlichen Steigerungssatzes von 1,2% im Zuge des 20. und 21. *Rentenanpassungsgesetzes* vom 27.06.1977 (20. RAG, BGBl. I 1977 S. 1040) bzw. vom 25.07.1978 (21. RAG, BGBl. I 1978 S.1089). Neben der Ablösung der doppelten allgemeinen Bemessungsgrundlage (ABG) ab 1978 durch die BBG wurden erste Korrekturfaktoren eingeführt, die jährlich die Entwicklung des Verhältnisses der ABG nach dem 21. RAG und derjenigen vor dem 20. RAG widerspiegeln.

Mit dem BMF-Schreiben vom 23.04.1985 (BStBl. I 1985 S. 185) wurde zur Vermeidung dieser umständlichen jährlichen Korrekturen der Steigerungssatz erstmals gehaltsabhängig in dreißig Schritten mit gleicher Schrittweite von anfänglich 0,005%-Punkten fallend von 1,1% für sozialversicherungspflichtige Gehälter bis 70% der BBG bis auf 0,95% für sozialversicherungspflichtige Gehälter i. H. der BBG und darüber ausgestaltet, womit zudem die geringere Bewertung der Ausbildungszeiten und die Berücksichtigung eines Karrieretrends nach den *Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984* vom 20.12.1982 (BGBl. I 1982 S. 1857) und vom 22.12.1983 (BGBl. I 1983 S. 1532) einbezogen wurden.

Durch das *Rentenreformgesetz 1992* (RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl. I 1989 S. 2261 mit Berichtigung 1990 S. 1337), welches eine weitere Geringerbewertung der Ausbildungszeiten (nur noch 7 anstelle von 9 Jahren, bewertet mit 75% statt 90% des Durchschnittsentgelts) sowie die Einführung versicherungsmathematischer Abschläge von 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Altersrentenbezugs einher brachte, wurde eine erneute Anpassung des Steigerungssatzes erforderlich: mit dem BMF Schreiben vom 10.12.1990 (IV B2 - S 2176 - 61/90, BStBl. I 1990 S. 868) wurde der Steigerungssatz in Schritten von 0,006%-Punkten Schrittweite bis auf 0,92% für Gehälter ab BBG abgeschmolzen. Zudem wurden pauschale, vom versicherungstechnisch gerundeten Pensionierungsalter abhängige Zugangsfaktoren ZF sowie ein erster Korrekturfaktor zur Berücksichtigung der Nettoanpassung der Sozialversicherungsrenten (§ 65 SGB VI i.V. mit 68 SGB IV) eingeführt. Des Weiteren wurden durch das RRG 1992 die Zurechnungszeiten von bislang bis Alter 55 um ein Drittel der Zeiten vom Alter x bis zum Alter 60 erhöht, was ebenfalls pauschal mit dem BMF-Schreiben vom 10.11.1990 im Näherungsverfahren berücksichtigt wird.

K (RRG 1992)	Gilt vom	Gilt bis zum
1,0000		16.06.1992
0,9696	17.06.1992	08.06.1993
0,9592	09.06.1993	09.06.1994
0,9637	10.06.1994	31.05.1995
0,9478	01.06.1995	09.06.1996
0,9254	10.06.1996	14.06.1997
0,9250	15.06.1997	02.06.1998
0,9180	03.06.1998	03.06.1999
0,9157	04.06.1999	...

Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1996 (WFG 1996) vom 25.9.1996 (BGBl. I 1996 S. 1461 mit Berichtigung S. 1806) erfolgte erneut eine Verringerung der Anrechnung von Ausbildungszeiten (nunmehr nur noch 3 statt 7 Jahre), worauf der bisherige Steigerungssatz des Näherungsverfahrens durch das BMF-Schreiben vom 31.10.1996 (BStBl. I 1996 S. 1195) wiederum modifiziert wurde, und zwar in Schritten von 0,007%-Punkten Schrittweite von nunmehr höchstens 1,09% bis auf 0,88%.

Durch das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) vom 16.12.1997 (BGBl. I 1997 S. 2998) erfolgte die Einführung der abgestuften Erwerbsminderungsrente (Inkrafttreten 2001) sowie die Erhöhung der Zurechnungszeiten um ein weiteres Drittel auf zwei Drittel der erreichbaren Zeiten bis zum Alter 60. Hierdurch war zwar keine weitere Absenkung des Steigerungssatzes erforderlich; mit dem BMF-Schreiben vom 30.12.1997 (BStBl. I 1997 S. 1024) sind aber die verbesserten Zurechnungszeiten sowie die verminderten Rentenzugangsfaktoren bei Erwerbsminderung oder Tod in das Näherungsverfahren eingegangen.

Weitere Veränderungen des Sozialrentenrechts brachten das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I 2000 S. 1827) mit der vollen Zurechnung aller Zeiten bis zum Alter 60 sowie das Ergänzungsgesetz zum Altersvermögensgesetz (AvMVG) vom 21.03.2001 (BGBl. I 2001 S. 403) mit der Anpassung des aktuellen Rentenwerts (§ 68 i.V.m. 255e SGB VI) an die Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Einbeziehung des Altersvorsorgeanteils ("Riester-Treppe"). Diese Veränderungen werden mit dem BMF-Schreiben vom 05.10.2001 (BStBl. I 2001 S. 661 = sj 0403 1724) entsprechend umgesetzt, wobei die bereits feststehende Erhöhung des Altersvorsorgeanteils von 0,5% in 2002 auf 4,0% ab 2009 künftig einen Korrekturfaktorvektor für die Versorgungsfälle der Jahre 2001 bis 2010 erfordert, der jährlich durch die tatsächliche Entwicklung der anderen Bemessungsgrößen anzupassen ist (der vereinfachte Ansatz des im Bewertungsendalter maßgeblichen Korrekturfaktors für den gesamten Verlauf wird dabei von der Finanzverwaltung gebilligt).

Zuletzt erfolgte dies aufgrund der Aussetzung der Rentenanpassung im Jahre 2004 über das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 27.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 3013) mit dem BMF-Schreiben vom 16.8.2004 (BStBl. I 2004 S. 849 = sj 0419 1006):

Versorgungsfall im Jahr	Korrekturfaktor
2004	0,8949
2005	0,8892
2006	0,8836
2007	0,8780
2008	0,8723
2009	0,8667
ab 2010	0,8611

Schließlich erfordert das Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) vom 23.12.2002 (BGBl. I 2002 S. 4637), in welchem die außerordentliche Anhebung der BBG von 4600 auf 5100 € mtl. im Jahr 2003 beschlossen wurde, eine erneute Anpassung des Näherungsverfahrens und dabei insbesondere des Steigerungssatzes durch das BMF-Schreiben vom 10.01.2003 (BStBl. I 2003 S. 76 = sj 0403 1017). Hieraus resultierte eine Erhöhung auf achtunddreißig Schritte und Schrittweite 0,0075%-Punkte, wobei der höchste Steigerungssatz von 1,09% damit bereits beginnend bei Bezügen i.H.v. 62% der BBG abgeschmolzen wird bis auf 0,805%. Sofern die sozialversicherungspflichtigen Bezüge am Ende des Wirtschaftsjahres der erstmaligen Anwendung des BMF-Schreibens vom 10.01.2003 oberhalb 90% der jeweiligen BBG liegen, sind abweichend davon für (kaufmännisch gerundete) Versicherungsjahre bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres 0,88% von 90% der jeweiligen BBG anzusetzen.

S maximal	S minimal	Schrittweite	Gilt vom	Gilt bis zum	BMF-Schreiben
1,2% × 1	1,2% × 1	0%		31.05.1979	28.07.1975
1,2% × 0,9018	1,2% × 0,9018	0%	01.07.1978	23.11.1979	03.05.1979
1,2% × 0,8820	1,2% × 0,8820	0%	24.11.1979	05.12.1980	
1,2% × 0,8667	1,2% × 0,8667	0%	06.12.1980	29.06.1984	22.01.1981
1,2% × 0,8525	1,2% × 0,8525	0%	30.06.1984	04.06.1985	
1,2% × 0,8434	1,2% × 0,8434	0%	05.06.1985	31.12.1985	
1,1%	0,95%	0,005%	30.11.1984	31.12.1991	23.04.1985
1,1%	0,92%	0,006%	18.12.1990	31.12.1996	10.12.1990
1,09%	0,88%	0,006%	27.09.1996	30.06.2003	31.10.1996
1,09%	0,805%	0,0075%	31.12.2002	30.06.2006	10.01.2003

Nach Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21.07.2004 (BGBl. I 2004 S. 1791) schließlich werden künftig überhaupt keine Ausbildungszeiten mehr Renten steigernd berücksichtigt. Zudem wird das Verhältnis von Beitragszahlern und Rentnern über einen sog. "Nachhaltigkeitsfaktor" in die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts einbezogen, was ohne eine Neukonzeption des Näherungsverfahrens weitere Veränderungen des Steigerungssatzes und der Korrekturfaktoren erfordert hätte.

Sowohl in den bislang gültigen als auch im neuen Näherungsverfahren ist noch der Rentenzugangsfaktor für Hinterbliebenenrentenanwartschaften (§ 67 i.V.m. 255 SGB VI) zu berücksichtigen. Dieser beträgt grundsätzlich 0,55 (§ 67 SGB VI); für Versorgungsanwärter, die vor dem 02.01.1962 geboren sind, gilt abweichend davon der Satz von 0,6 gemäß der Übergangsregelung (§ 255 SGB VI) in der Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 19.02.2002 (BGBl. I 2002 S. 754).